

Stadt Heidelberg

Drucksache:
0332/2015/BV

Datum:
30.09.2015

Federführung:
Dezernat I, Rechtsamt

Beteiligung:
Dezernat II, Geschäftsstelle Bahnstadt

Betreff:

17. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung (Vergabewertgrenzen bei Bauaufträgen)

Beschlussvorlage

Beratungsfolge:

Gremium:	Sitzungstermin:	Behandlung:	Zustimmung zur Beschlussempfehlung:	Handzeichen:
Bau- und Umweltausschuss	13.10.2015	Ö	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ohne	
Konversionsausschuss	21.10.2015	Ö	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ohne	
Haupt- und Finanzausschuss	28.10.2015	Ö	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ohne	
Gemeinderat	12.11.2015	Ö	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ohne	

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der Haupt- und Finanzausschuss schlägt folgenden Beschluss des Gemeinderates vor:

Der Gemeinderat stimmt der als Anlage 01 beigefügten „17. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Heidelberg“ zu.

Finanzielle Auswirkungen:

Bezeichnung:	Betrag:
Ausgaben / Gesamtkosten:	
keine	
Einnahmen:	
keine	
Finanzierung:	
keine	

Zusammenfassung der Begründung:

Die dynamische Entwicklung der Bauvorhaben in der Bahnstadt (und zukünftig auch auf den Konversionsflächen) erfordert eine zügige Abwicklung der Bauaufträge. Zukünftig soll auch bei Auftragsvolumen über 750 000 € im Regelfall nur eine Gremienbefassung stattfinden.

Begründung:

1. Änderung der Regelungen zur Auftragsvergabe

In der Bahnstadt hat die Verwaltung es in aller Regel mit Bauleistungen bzw. –maßnahmen zu tun, die entsprechend den Regelungen der Hauptsatzung einen Gremienbeschluss erfordern (Auftragsvolumen liegt über 150 000 €). Der Ablauf stellt sich dann wie folgt dar:

- Auf Basis der Entwurfsplanung und einer Kostenermittlung ist die Ausführungs-/Maßnahmegenehmigung (inkl. Mittelfreigabe) durch den Bau- und Umweltausschuss (UBA) zu beschließen.
- Danach führt die Verwaltung die Ausschreibung entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen durch (VOB/VOF/EU-Recht).
- Nach Submission und Prüfung durch die Verwaltung hat das wirtschaftlichste Angebot den Anspruch auf Zuschlag/Auftragserteilung.
- Liegt die Bausumme über 750 000 € ist trotz des Vorliegens einer Ausführungs-/Maßnahmegenehmigung noch ein Beschluss des UBA erforderlich, der im Grunde genommen lediglich das Ausschreibungsergebnis zu bestätigen hat.

Dieser letztgenannte Beschluss mit aus rechtlicher Sicht lediglich bestätigendem Charakter benötigt je nach Sitzungstermin –mit den entsprechenden Vorlaufzeiten- im Regelfall 4 bis 6 Wochen, in ferienbedingten Sitzungspausen bis zu 3 Monaten. Zeit, die die Verwaltung in der Entwicklungsdynamik der Bahnstadt (und künftig der Konversion) eigentlich nicht hat.

Die Verwaltung hat aus diesem Grund nach Möglichkeiten zur Beschleunigung in der Auftragsvergabe gesucht. In einer gemeinsamen Besprechung der Geschäftsstelle Bahnstadt mit den Ämtern 19, 66, 67, 30 und den Sitzungsdiensten ist man zu folgenden Ergebnissen gekommen:

- a) Vergleichbare Sachverhalte sind bereits in der Vergangenheit diskutiert worden. Bei der letzten großen Änderung der Hauptsatzung (2013) war deshalb eine Regelung geschaffen worden, die es ermöglicht, bei Auftragssummen von nicht mehr als 750 000 € von einer erneuten Gremienbeteiligung abzusehen, wenn der in der Maßnahmegenehmigung vorgegebene Kostenrahmen eingehalten wird.
- b) Es ist absehbar, dass auch in Zukunft wieder eine ganze Reihe von Vorgängen oberhalb dieser Wertgrenze (im Hinblick auf die Konversionsflächen mit steigender Tendenz) anstehen, die aufgrund der bisherigen Satzungsregelung zu „Doppelbefassungen“ (Maßnahmegenehmigung + Auftragsvergabe) führen würden.
- c) Es empfiehlt sich daher eine erneute Anpassung der Hauptsatzung und eine grundsätzliche Regelung herbeizuführen, zumal der Sachverhalt alle Baubereiche betrifft. Die Zuständigkeit soll deshalb für die auf Basis eines Ausführungs-/Maßnahmegenehmigungsbeschlusses und öffentlicher Ausschreibung zu erteilenden Aufträge (unabhängig vom Auftragswert) vom UBA auf den Oberbürgermeister (Verwaltung) übergehen, mit folgenden Maßgaben:
 - Das Ausschreibungsergebnis/die Auftragsvergabe darf nicht über dem in der Maßnahmegenehmigung beschlossenen Budget liegen,
 - Der UBA ist ab 750 000 € jeweils über die erfolgten Auftragsvergaben zu informieren,
 - Der Gemeinderat hat das Recht, sich im Einzelfall in der Maßnahmegenehmigung die gesonderte Zustimmung für die konkrete Auftragsvergabe vorzubehalten.

2. Einführung eines Zitiernamens

Gesetze haben regelmäßig einen Zitiernamen und eine amtliche Abkürzung. Das erleichtert den Vollzug in der Praxis, weil man im schriftlichen Alltagsgeschäft mit einheitlichen und praktikablen Begrifflichkeiten arbeiten kann. Diese lediglich formale Änderung soll nun auch bei der Hauptsatzung eingeführt werden.

gezeichnet
Dr. Eckart Würzner

Anlagen zur Drucksache:

Nummer:	Bezeichnung
01	17. Änderungssatzung zur Hauptsatzung